

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Universitätsstadt Gießen

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und § 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90), und der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Universitätsstadt Gießen vom 18.12.1998, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 14.02.2013, wird wie folgt geändert:

1.) § 6 wird wie folgt gefasst:

„(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde,

1. die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“ oder „H“ besitzen;
2. die für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen;
3. die nach § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz als Assistenzhunde gelten;
4. die in Kindertagesstätten und Schulen im Rahmen von tiergestützter Pädagogik als Schulbegleithunde gemäß der Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht – Empfehlung der Kultusministerkonferenz und den Standards und Selbstverpflichtung des Qualitätsnetzwerks Schulbegleithunde e.V. oder einer vergleichbaren Grundlage eingesetzt werden;
5. die im Rahmen der tiergestützten medizinischen Behandlung als Therapie- oder Behindertenbegleithunde nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung eingesetzt werden. Die Prüfung ist entsprechend der Prüfungsordnung des Deutschen Berufsverband für Therapie- und Behindertenbegleithunde e.V. oder eines vergleichbaren Verbandes eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union mit ähnlichen Prüfkrite-

rien auf Kosten des Hundehalters vorzunehmen und von einem durch den Verband anerkannten Prüfer abzunehmen;

6. die von ehrenamtlich Tätigen zu regelmäßigen Besuchen in Seniorenheimen oder auch im Hause von pflegebedürftigen Menschen eingesetzt werden (Besuchshunde);
7. die in der erforderlichen Anzahl, ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden;
8. die in Einrichtungen von Tierschutzvereinen oder ähnlichen Vereinen im Geltungsbereich dieser Satzung, die als gemeinnützig in Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, nur vorübergehend bis zu einer Dauer von 3 Monaten untergebracht sind.

Die Ausbildung der unter Nr. 1 bis 7 genannten Hunde ist durch Vorlage der Zeugnisse über zertifizierte Prüfungen/Wiederholungsprüfungen zu belegen, sowie ein Nachweis über den Einsatz der Hunde vorzulegen.

(2) Steuerbefreiung bis zum Ende des zweiten auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres wird auf Antrag gewährt für Hunde,

1. die von ihren Haltern aus einem Tierheim im Geltungsbereich dieser Satzung erworben wurden. Sie ist ausgeschlossen, sofern der Hund von dem früheren Halter oder einer im gleichen Haushalt des früheren Halters lebenden Person erworben wurde;
2. deren Halter vor Anschaffung eine Kauf- oder Adoptionsberatung bei einem durch die Tierärztekammer zertifizierten Hundetrainer in Anspruch genommen haben.

Die Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 sind durch die Vorlage entsprechender Unterlagen zu belegen.

(3) Die Steuerbefreiung wird ab dem 1. des Antragsmonats gewährt.“

2.) § 7 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der für die Universitätsstadt Gießen geltende Steuersatz ermäßigt sich auf Antrag auf 50 vom Hundert für Hunde,

1. die zur Bewachung von Häusern benötigt werden, in denen nur eine Wohnung bewohnt ist und die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegen;

2. mit denen ihr Halter eine erfolgreiche Begleithundeprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung entsprechend den VDH-Richtlinien, vor einem durch den VDH anerkannten Prüfer, abgelegt hat. Die Prüfung ist durch Prüfungszeugnis nachzuweisen.

(2) Der für die Universitätsstadt Gießen geltende Steuersatz ermäßigt sich auf Antrag auf 25 vom Hundert für Hunde,

1. die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind;
2. deren Halter einen Gießen-Pass besitzen oder die Anspruchsvoraussetzungen dafür erfüllen, sowie die diesem Personenkreis einkommensmäßig gleichgestellte Personen. Diese Ermäßigung ist auf den ersten Hund beschränkt.

(3) Die Steuerermäßigung wird ab dem 1. des Antragsmonats gewährt.“

3.) § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Steuer wird durch Dauerbescheid nach § 6a Abs. 2 KAG festgesetzt. Der Dauerbescheid ist gültig, bis er durch einen neuen Dauerbescheid ersetzt oder aufgehoben wird.“

4.) In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „übrigen“ durch das Wort „Übrigen“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den

Der Magistrat
der Universitätsstadt Gießen

Wright
Bürgermeister